

# RS OGH 2020/12/22 4Ob205/20f

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 22.12.2020

## Norm

MSchG §10 Abs3 Z3

### Rechtssatz

§ 10 Abs 3 Z 3 MSchG erlaubt – als Schutzschranke – im Allgemeinen einen verweisenden Markengebrauch vor allem als erforderliche Bestimmungsangabe, das heißt als Verweis auf eine besondere Zusatzfunktion der eigenen Ware oder Dienstleistung, zB als Zubehör bzw Ersatzteil oder als Service- bzw Zusatzdienstleistung für das gekennzeichnete Produkt des Markeninhabers, sofern keine Funktionsbeeinträchtigung der Marke sowie keine unlautere Geschäftspraktik vorliegt.

### Entscheidungstexte

- 4 Ob 205/20f  
Entscheidungstext OGH 22.12.2020 4 Ob 205/20f

### European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2020:RS0133451

### Im RIS seit

02.03.2021

### Zuletzt aktualisiert am

02.03.2021

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)